

# Gemeinde Ohorn - Beschlussauszug

Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Ohorn
Sitzungsdatum	10.12.2025
Tagesordnungspunkt	3
Vorlagennummer	OH-B/2025/041

**TOP 3 Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ohorn (Feuerwehrkostensatzung)**

## Beschluss Nr. OH-B/2025/041

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ohorn. Die Satzung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen:

- § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), Grundsätze der Einnahmenbeschaffung
- § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr
- § 20 und Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

#### Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO hat die Stadt Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für die erbrachten Leistungen zu beschaffen. Hierzu zählt auch der Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr, normiert in § 69 SächsBRKG.

Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind demnach grundsätzlich unentgeltlich, außer unter anderem bei vorsätzlichen oder groß fahrlässigem Handeln (bspw. Brandstiftung), bei Verkehrsunfällen oder bei Falschalarm durch Brandmeldeanlagen (Abs. 2). Für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung kann die Gemeinde bestimmen, dass in bestimmten Fällen Kosten erhoben werden (Abs. 3).

Grundlage für die Kostenerhebung ist § 69 Abs. 4 bis 8 SächsBRKG, der im Rahmen einer Gesetzes-Novellierung umfassend neugestaltet wurde. Diese trat zum 20. Januar 2024 in Kraft. Parallel dazu wurden durch das Sächsische Innenministerium (SMI) Hinweise zur Berechnung herausgegeben, die jedoch den Kommunen weiterhin verschiedenen Interpretationsspielraum lassen. Darüber hinaus trat erst Mitte 2024 die neugefasste SächsFwVO rückwirkend ebenfalls zum 20. Januar 2024 in Kraft. Die darin festgelegten landesweit einheitlichen Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind für alle offenen Kostenfestsetzungsverfahren seitdem verpflichtend anzuwenden (§ 20 und Anlage 5 SächsFwVO).

Weiterhin nicht an die Hand gegeben wurde den Kommunen eine Musterberechnung für die Personalkostensätze oder eine Mustersatzung für die Kostenerhebung.

Der Kostenersatz musste nun auf der neuen Gesetzesgrundlage umfangreich kalkuliert werden, damit sichergestellt wird, dass die Gemeinde Ohorn die Kosten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr korrekt und rechtskonform abrechnen kann. Dies erfolgte gleichzeitig für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Bei der Erarbeitung der Satzungen und der Kalkulationen wurden die Wehrleitungen beteiligt und Expertise des Landratsamtes und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) hinzugezogen.

Auf diese Weise konnte der belassene Interpretationsspielraum rechtssicher auch für Widersprüche und Klagefälle gefüllt werden. Dies ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil Forderungen aus Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der Vielzahl der Fälle von Versicherungen ausgeglichen werden.

Neben den Grundsätzen der Erhebung und Berechnung des Kostenersatzes enthält die Satzung als Anlage das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr. Dort enthalten ist der für die Einsatzkräfte abrechenbare Stundensatz in Höhe von 0,22 Euro pro Minute (13,50 Euro pro Stunde). Außerdem sind im Kostenverzeichnis die Kostensätze für Fahrzeuge dargestellt, zu denen Anlage 5 SächsFwVO keine landeseinheitlichen Kostensätze bestimmt. Diese wurden ebenso separat berechnet. Die jeweilige Herangehensweise zur Kalkulation ist dem diesem Beschluss als Anlage beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Die Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Ohorn ist Bestandteil der Beschlussvorlage und tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft (entsprechend dem durch die Gesetzes-Novelle festgelegten Geltungszeitraums, s.o.). Nach erfolgtem Beschluss beginnt die Verwaltung mit der Abrechnung aller in den Jahren 2024/2025 bis her nicht abgerechneten kostenpflichtigen Einsätze für die Gemeinde Ohorn.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anwendung der landeseinheitlichen Kostensätze für die Feuerwehrfahrzeuge und die Neukalkulation der Personalkosten ist mit einer Steigerung der Erträge zu rechnen. Eine Prognose ist auf Grund des Bearbeitungsstandes und von Unabwägbarkeiten (Ermittlung der tatsächlich kostenpflichtigen Einsätze, Abrechnungen zwischen den Kommunen, Widersprüche insb. in Versicherungsfällen) nicht seriös zu treffen.

Zur Einordnung der Höhe der kalkulierten bzw. landeseinheitlich abrechenbaren Personal- und Fahrzeugkostensätze ist zudem festzuhalten, dass es sich bei der kommunalen Pflichtaufgabe Brandschutz grundsätzlich um ein Zuschussgeschäft handelt. Der satzungsgemäße Kostenersatz ist nicht zur vollständigen Kostendeckung vorgesehen.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	15
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmennhaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Begläubigt:

Ohorn, den 11.12.2025

André Kämpfe  
Bürgermeister

